



Redaktionskontrolle (Einzige Lesung)

## Beschluss

# über die Erhöhung der Höchstgrenze der Verpflichtungen des Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung staatlicher Immobilien (Fonds FIGI)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

### **Der Grosse Rat des Kantons Wallis**

eingesehen Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über den Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung staatlicher Immobilien vom 17. Mai 2018 (Fonds FIGI);

auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:*

#### **I.**

Der Erlass Beschluss über die Erhöhung der Höchstgrenze der Verpflichtungen des Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung staatlicher Immobilien (Fonds FIGI) wird als neuer Erlass publiziert.

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der in Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes über den Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung staatlicher Immobilien festgelegte Höchstbetrag für Darlehen wird von 500 auf 800 Millionen Franken angehoben.

<sup>2</sup> Die Investitions- und Geschäftsführungsprioritäten für die Immobilien müssen periodisch beurteilt und dem Grossen Rat unterbreitet werden.

<sup>3</sup> Der Staatsrat veröffentlicht Indikatoren zum Alterszustand der Immobilien, zum Ausmass des Unterhaltsrückstands, zum Anteil der gemieteten Aktiven im Verhältnis zum Eigentum des Staates und zum Anteil der Aktiven, die dem Energiegesetz (kEnG) entsprechen, sowie ihre kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Erhöhung um 300 Millionen Franken muss zur Finanzierung von Projekten 1. Priorität auf der Finanzierungswarteliste des Staatsrats dienen, die der Botschaft zum Beschluss beiliegt, sofern diese Projekte Gegenstand eines Verpflichtungskreditbeschlusses durch die zuständige Behörde sind.

#### **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

#### **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

#### **IV.**

Der vorliegende Rechtserlass untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 14. Juni 2024

Die Präsidentin des Grossen Rates: Muriel Favre-Torelloz  
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro